

Aspekte zur Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich

In Österreich ist eine Fülle von bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen vorhanden, in denen Teilbereiche umweltrelevanter Genehmigungsverfahren geregelt sind. Aufgrund internationaler Erfahrungen begann man Anfang der 70er Jahre Überlegungen anzustellen, einzelne behördliche Verfahren im Sinne einer übergreifenden Umweltverträglichkeitsprüfung zusammenzufassen. Im § 7 des Entwurfes zum „Bundesgesetz über den Schutz der natürlichen Umwelt des Menschen“ wurde 1975 die „Öffentliche Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens“ angeregt. Dieser Gesetzesentwurf (der § 7 wird nur auf wenigen Zeilen in 4 Absätzen abgehandelt) stellte eine Diskussionsgrundlage dar, wurde nie beschlossen und später dann „schubladisiert“.

Es erhebt sich nun die Frage, ob Österreich eine Umweltverträglichkeitsprüfung braucht und, wenn ja, in welcher Form?

Trotz detaillierter Genehmigungsverfahren (u. a. Gewerbe-recht, Wasserrecht, Bauordnungen, Naturschutzgesetze usw.) gab es in Österreich Fälle, bei denen es letztlich doch anders gelaufen ist, wo es zu Überschreitungen von Belastungsgrenzen kam und wo gebaut wurde, obwohl man es hätte besser lassen sollen. Die Resultate waren Gegenreaktionen aus der Bevölkerung, verschreckte Beamte und aufgebrachte Politiker. Da jede Behörde neben den Umweltschutzaspekten viele andere Forderungen berücksichtigen muß und somit in einen Gewissenskonflikt kommen kann, wäre es für die bestehenden Behörden von großem Nutzen, wenn die Prüfung von Umweltauswirkungen geplanter Vorhaben extern und neutral vorgenommen würde. In schwierigen Zeiten muß auch die Behörde zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen danach trachten, die Industrieansiedlung zu forcieren, in der Folge auch das Steueraufkommen zu erhöhen, wodurch größere Aufgaben und Pläne wieder der öffentlichen Hand möglich sind (davon wird doch letztlich der Erfolg der Behörde und in weiterer Folge der Politiker gemessen).

Der zweite Aspekt wäre der Öffentlichkeitscharakter des Prüfverfahrens. Heute ist es doch oftmals so: Ein Betreiber oder Bauherr plant ein Vorhaben. Die potentiell Betroffenen „hören (wie man so sagt) etwas läuten“ und wenden sich an die Behörde. Diese ist jedoch noch nicht damit befaßt oder kann wegen vielfältiger Verfahrens- und Geheimhaltungsvorschriften keine Auskunft geben. Nach formeller Einreichung prüft die Behörde, doch leider oftmals nicht in ausreichendem Maße fachübergreifend. Die Betroffenen haben häufig keine „Parteienstellung“ und wissen daher nichts von den Vorhaben (so ergibt sich zum Beispiel in Wien das Problem, daß laut Bauordnung nur die Hausbesitzer als „Anrainer“ zu laden sind. Diese Besitzer, vertreten durch manchmal sehr „verschlafene“ Hausverwalter, wohnen selten in ihren Häusern und versäumen daher Einspruchsrechte. Die Mieter wiederum, die betroffen sind, können keine rechtlichen Schritte unternehmen. Etwas besser sind Genehmigungen nach der Gewerbeordnung, wobei alle betroffenen „Nachbarn“ zu laden sind). Nach Durchführung der Behördenprüfung und Erteilung entsprechender Auflagen beginnt die Bautätigkeit. Jetzt erst werden die „Betroffenen“ aktiv, können aber aus formaljuristischen Gründen den offiziellen Weg nicht gehen und formieren sich zu Bürgerinitiativen, Protestgruppen u. ä. „Die Wogen schwappen über“, die Folge sind manchmal kostspielige Umplanungen, ein Baustop oder verärgerte Bürger. Es sollten daher alle umweltrelevanten Planungsphasen öffentlich stattfinden. Das bedeutet zwar arbeiten im Glaskasten, und der Initiator eines Projektes muß die Reaktion der Bevölkerung einkalkulieren und die Interessen der Gemeinschaft beachten. Das kann manchmal mehr sein, als für bisherige (auch nicht zu unterschätzende) Teilprüfungen notwendig war. Der Vorteil für den Projektanten liegt in der Ausschaltung späterer, hohe Kosten verursachender Bürgerinitiativen.

Glatz nennt drei bisher durchgeführte Beispiele einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich¹: die Schnellstraße Flötzersteig in Wien (wurde ein starkes Politikum; der Bau ei-

ner Stelzen-Schnellstraße teilweise im Grüngelände Wiens, derzeit auf unbestimmte Zeit zurückgestellt), das Kohlekraftwerk Moosbierbaum (ein Großkraftwerk, derzeit in Realisationsphase) und der Ausbau der Wachau zu einer Wasserstraße (derzeit vermutlich auch durch die finanzielle Situation wieder eingeschlafen).

Obwohl für diese Prüfungen keine gesetzliche Grundlagen vorhanden waren (man spricht daher eher von Umweltverträglichkeitsgutachten), haben sie ihre Bedeutung. Es ergaben sich jedoch vier wichtige Fragen: Wer hat das einleitende Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen, wie spielt sich die Bürgerpartizipation ab, wer führt die endgültige Beurteilung von Projekten durch und was geschieht mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (ist es verbindlich)?

Pindur² schlägt die Einführung eines Umweltsachverständigen vor, der in bestimmten Verfahren Parteienstellung haben soll, dem Rechtsmittel auch an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes offenstehen, und der allgemein „Waffengleichheit“ zwischen mächtigen Projektanten und „schwachen“ Bürgern herbeiführen soll. Um die oben angeführten vier Fragen, die in ähnlicher Form erstmals schon von Schönstein³ angegeben worden sind, zu lösen, könnte man sich eine Entwicklung vorstellen, die von ausländischen Beispielen abweicht, was bei der Besonderheit des österreichischen Verwaltungsrechtes durchaus von Vorteil sein kann. So wäre überlegenswert, die Gerichte in den Ablauf einzubeziehen. Dies würde viele Vorteile mit sich bringen: Man braucht keine eigene Stelle; es gibt keine Dauer-, sondern nur Verfahrenskosten, Gerichtsverfahren sind öffentlich. Der Umweltsachverständige könnte ähnlich dem Staatsanwalt agieren (von Amts wegen oder auf Parteienantrag), es wäre ein Instanzenzug vorhanden, und außerdem gibt es in Österreich ein umfangreiches, wohldurchdachtes System öffentlich bestellter und „allgemein beeideter“ gerichtlicher Sachverständiger.

Dabei könnte man sich vorstellen, daß je nach Art des Projektes technische Sachverständige Befund und Gutachten erstellen (zum Beispiel Sachverständige für Abwasser, Lärm, Verkehr, Medizin, Landschaftsökologie usw.). Da aber beispielsweise die Werte der Maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK) jeweils fast ausschließlich für einen Stoff genannt werden, sollte der „Sachverständige für Umweltverträglichkeit“ einen Konsens aus den vorangegangenen Gutachten insofern erstellen, als das Gesamtproblem zu behandeln ist. Dabei soll aber dieser Sachverständige nicht als „Obergutachter“ verstanden werden, sondern daß er im Team mit den anderen Sachverständigen Befundaufnahmen durchführt und die Arbeit der anderen Sachverständigen koordiniert. Letztlich wird er das Gesamtgutachten erstellen. Da die Arbeit des Sachverständigen vor Gericht institutionalisiert ist, würde auch der jetzt manchmal in diffamierender Weise gebrauchte Begriff „Mein Sachverständiger“ oder „Dein Sachverständiger“ bei

1 Glatz, Harald: Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich. – Wien 1981. = Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft, Nr. 19.

2 Pindur, Herb J.: Beiträge zur Umweltverträglichkeit. – Linz 1980. = Kommunale Forschung in Österreich, Nr. 52.

3 Schönstein, Richard: Environmental impact statement. – Wien 1978. = WIST-Informationen, Nr. 39.

Diskussionen, Protestveranstaltungen, „Hearings“ o. ä. wegfallen.

Für eine rechtzeitige und ausführliche Information der Öffentlichkeit müßte Sorge getragen werden, nicht nur bei Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern schon am Beginn des Verfahrens. Öffentliche Ankündigungen und direkte Personenladungen wären zu kombinieren.

Bundesminister *Dr. Steyrer* sprach sich für die „Wahrnehmung von Umweltverträglichkeitsprüfungen von Gutachtern, die nicht im unmittelbaren regionalen Bereich des betreffenden Projektes wohnen“ aus⁴. Die Koordination der allgemeinen Umweltschutzpolitik einschließlich der Installation des Umweltanwaltes wären in diesem Zusammenhang neue Schritte. Die diesbezüglich fehlenden Kompetenzen des Ressorts wurden durch die 1981 durchgeführte Novelle des Bundesministeriumsgesetzes dem Gesundheits- und Umweltschutzminister übertragen, wobei es im Abschnitt E des Teiles 2 der Anlage zu § 2 unter „E. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, 2. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes“ heißt: „Angelegenheiten der Umweltanwaltschaft und Allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung“. Detaillierte Angaben über die Durchführung können in diesem Rahmengesetz natürlich nicht aufscheinen; daher bleibt abzuwarten, welche Entwicklungen die Zukunft bringen wird.

Die erwähnten Forderungen nach Bürgerpartizipation, Durchführungsverfahren und Vorschläge decken sich sinngemäß auch mit Forderungen des politischen Gegners; so findet man in Programmen der Oppositionspartei folgende Aussagen „Das Verfahren, das den Betroffenen die Wahrung ihrer Interessen an einer gesunden Umwelt garantiert, ist durch Gesetz zu regeln. Die Betroffenen müssen das Tätigwerden der zuständigen staatlichen Stellen erwirken können“. Oder: „Ein ... entscheidendes Instrument dafür ist die ‚öffentliche Planung‘. Planung heißt, umweltbezogene Faktoren, die einander bedingen, in ihrer Entwicklung aufeinander abzustimmen. Diesen planerischen Vorgang zum frühestmöglichen Zeitpunkt der öffentlichen Auseinandersetzung zugänglich zu machen, d. h. Planungskonzepte in ständiger Fühlungnahme mit der Bevölkerung, unter deren Mitarbeit und Mitentscheidung, zu erstellen und zu realisieren, ist das Wesen ‚Öffentlicher Planung‘.“⁵

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß bei anzustrebendem vernünftigen politischen Konsens die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich zu erwarten ist, wobei von Bürgerpartizipation ausgegangen werden soll, die Einbeziehung neuer Möglichkeiten (zum Beispiel Gerichte) zu diskutieren sein wird und Sachverständige in verstärktem Maße für die Beurteilung heranzuziehen wären.

Literatur

- Schörner, Georg; Richard Schönstein*: Die Umweltverträglichkeitsprüfung. *Konturen einer Möglichkeit für Österreich*. – Wien: UVP 1978.
Schörner, Georg; Richard Schönstein: Die Umweltverträglichkeitsprüfung. Maßnahme einer modernen Umweltplanung. – Wien 1981. = Öko-Manifest, H. 4.
Pindur, Herb. J.: Umweltverträglichkeitsprüfung. – Linz 1980. = Kommunale Forschung in Österreich, Nr. 48.

Georg Schörner

⁴ Amtliche „Wiener Zeitung“ vom 2. Juni 1981.

⁵ ÖVP (Österr. Volkspartei): Plan 1. Gesundheit, Wohnen, Umwelt. – Wien.